

AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

08.07.2020

Nummer 31

INHALT

SEITE

Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Passau zum Verbot des Anlegens von Personenschiffen im gesamten Stadtgebiet, insbesondere an den Schifffahrtsländen Passau-Altstadt am rechten Donau-Ufer, Passau-Lindau am linken Donau-Ufer sowie an den Anlegestellen Bayernhafen Passau-Raklau und Bayernhafen Schalding r.d.D.

367



07.07.2020

Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Passau zum Verbot des Anlegens von Personenschiffen im gesamten Stadtgebiet, insbesondere an den Schifffahrtsländen Passau-Altstadt am rechten Donau-Ufer, Passau-Lindau am linken Donau-Ufer sowie an den Anlegestellen Bayernhafen Passau-Raklau und Bayernhafen Schalding r.d.D.

Aufgrund der Zuständigkeit für Maßnahmen des Infektionsschutzes nach § 54 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG ergeht folgende

Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung der Stadt Passau zum Verbot des Anlegens von Personenschiffen im gesamten Stadtgebiet, insbesondere an den Schifffahrtsländen Passau-Altstadt am rechten Donau-Ufer, Passau-Lindau am linken Donau-Ufer sowie an den Anlegestellen Bayernhafen Passau-Raklau und Bayerhafen Schalding r.d.D., veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13 der Stadt Passau vom 20.03.2020, wird mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

Begründung:

Der Freistaat Bayern hat mit Wirkung vom 08.07.2020 bayernweite Regelungen für die Flusskreuzfahrt angekündigt. Die Verantwortung, in diesem Sektor mit seinem spezifischen Gefahrenpotential den Gesundheitsschutz mit den Interessen der Tourismuswirtschaft und der Reisenden in einen angemessenen Ausgleich zu bringen, obliegt damit dem Freistaat. Die Passauer Allgemeinverfügung war daher im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt Passau aufzuheben.